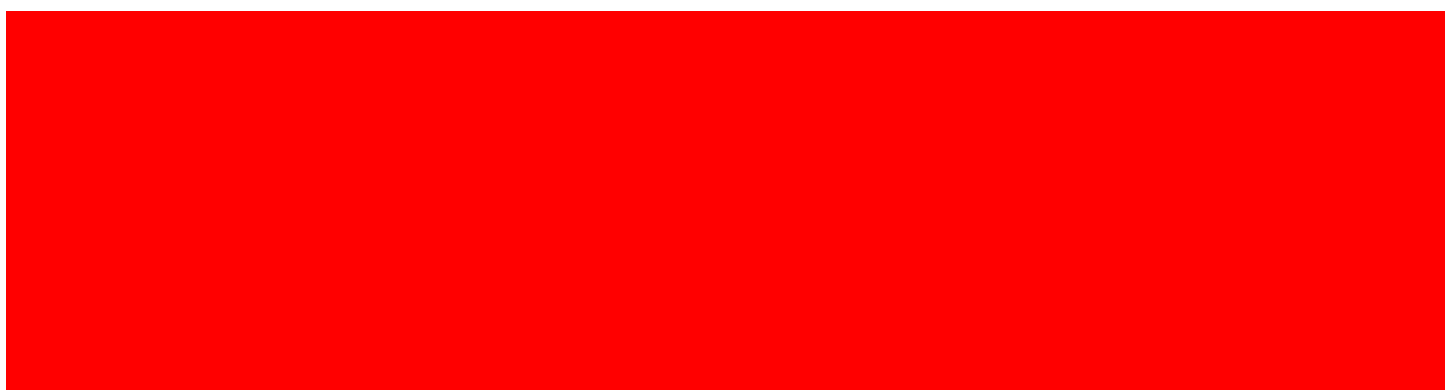


Kinderschutzkonzept

KONZEPTIONELLER BAUSTEIN ZUM SCHUTZ DES KINDESWOHLS



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Gesetzliche Grundlage (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB 8a)	2
2.1. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung.....	3
3. Prozesse & Praxis	6
3.1. Verfahrensplan Kindeswohlgefährdung.....	6
3.2. Meldungen nach §47 SGB 8	7
3.3. Beschwerdemanagement	7
3.4. Risiko und Ressourcenanalyse.....	8
3.5. Verhaltenskodex.....	9
4. Werte & Kultur	10
4.1. Partizipation.....	10
4.2. Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz.....	11
4.3. Sensibilisierung Machtmissbrauch	12
5. Zukunft & Chancen	14
5.1. Personalentwicklung & Fortbildung	14
5.2. Kooperation & Vernetzung.....	15
5.3. Digitalisierung & Dokumentation	17
6. Anlagen	19

1. Einleitung

Die pädagogischen Fachkräfte des Hort Trinitatis sind für Eltern und Kinder ein verlässlicher Partner zur ganztägigen pädagogischen Betreuung. Für diese Partnerschaft ist der Schutz der Kinder und deren Fürsorge die oberste Priorität. Die partizipative Grundhaltung der Mitarbeitenden ist die Grundlage für einen funktionierenden Kinderschutz. In partnerschaftlicher Einheit mit den diversen Systemen, rund um das Kind, wird eine offene Kommunikation und transparente Arbeit geschaffen, in der die Kinder eine Vertrautheit zu den Mitarbeitenden aufbauen, um sich auch in Themen des Kinderschutzes anvertrauen zu können.

Die Ziele des Kinderschutzkonzeptes sind, neben dem Schutz der Kinder vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, auch der Aufbau von allgemeingültigen Leitlinien für die päd. Fachkräfte und dem Träger der Einrichtung. Des Weiteren bietet das Kinderschutzkonzept eine Einheitlichkeit in der päd. Handlungsfähigkeit. Es ist wichtig, dass das Kinderschutzkonzept der Einrichtung, gegenüber den Personensorgeberechtigten und der Öffentlichkeit, eine hohe Transparenz aufweist. Es dient als Wegweiser zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung möglicher Missstände.

Das Kinderschutzkonzept ist der Bestandteil des Leitbildes und der Konzeption dieser Einrichtung.

2. Gesetzliche Grundlage (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB 8a)

Für den Hort Trinitatis steht das Wohl des Kindes an erster Stelle. Die päd. Einrichtung verpflichtet sich zum Schutz der Kinder den gesetzlichen Vorgaben zu folgen. Die gesetzliche Grundlage bildet das SGB § 8a ab.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“¹

(4) In Vereinbarung mit dem Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen ist sicher zu stellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.²

¹ §8a Absatz 1 Satz 1, SGB

² §8a Absatz 1 Satz 4, SGB

2.1. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

2.1.1. Vernachlässigung

Die Vernachlässigung bildet eine wiederholte verschuldete Unterlassung fürsorglicher Verpflichtungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für ein körperliches und emotionales Wohl verantwortlich sind, ab. Die Erfassung von Vernachlässigungen sind schwer zu greifen, da die Unterschiedlichkeit diverser Lebensstile unterschiedliche Gewichtungen der Parameter mit sich bringt.

2.1.2. Körperliche Vernachlässigung

Die Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, medizinischer Versorgung, passender Hygiene und nicht ausreichenden Wohnverhältnissen o.Ä. wird nicht gewährleistet.

2.1.3. Erzieherische und kognitive Vernachlässigung

Die erzieherische und kognitive Vernachlässigung spiegelt sich in fehlender Kommunikation, fehlender Anregung zu Spiel und Leistung und der Fürsorge zur Schulpflicht wider.

2.1.4. Emotionale Vernachlässigung

Die emotionale Vernachlässigung geht mit der Vernachlässigung aller positiv besetzten Emotionen einher. Hierzu zählen bspw. Wärme, Geborgen und Wertschätzung.

2.1.5. Unzureichende Aufsicht

Die unzureichende Aufsicht wird bei dem Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums und die ausbleibenden Reaktionen auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes. Die unzureichende Aufsicht sollte nicht mit dem Geben von Freiräumen zur positiven Entwicklung der Selbstständigkeit gleichgesetzt werden, sondern nimmt explizit den Vernachlässigungsaspekt in den Blick.

2.1.6. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Die Erziehungsgewalt und Misshandlung werden in körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung und der psychischen Gewalt unterteilt. Bei der körperlichen Erziehungsgewalt

zählen Körperstrafen, die dem Kind körperliche Schmerzen bereiten und absichtlich zugefügt werden. Hierzu zählen bspw. Ohrfeigen oder hartes Anfassen. Als körperliche Misshandlung wird ein schärferes und härteres Vorgehen in den Blick genommen. Hierzu zählen bspw. Tritte, Stöße, Schläge mit Gegenständen u.v.m.

Psychische Gewalt sind Verhaltensmuster und Vorfälle, die Kindern das Gefühl vermitteln, dass diese wertlos, nicht gewollt und nicht geliebt sind. Psychische Misshandlungen sind eine oder mehrere Unterformen, die wiederholt oder fortlaufend auftreten. Beispiele hierfür sind:

- Das Ablehnen und die Herabsetzung des Kindes und dessen Fähigkeiten.
- Das Isolieren von sozialen Kontakten und damit die Störung eines sozialen Zugehörigkeitsgefühls.
- Das Drohen von schwerwiegenden Sanktionen (Verlassen des Kindes, physische und psychische Schädigungen)
- Ignorieren des Kindes der Eltern
- Das Zulassen und Ermutigen von strafbarem und antisozialem Verhalten des Kindes
- Adultifizierung des Kindes und der damit einhergehenden Überforderung für das Kind

2.1.7. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch) an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. „Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsverhältnisse aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“³ Sexualisierte Gewalt ist mehrheitlich im sozialen Nahraum der Betroffenen verankert, findet häufig über einen längeren Zeitraum hinweg statt und kommt in allen sozialen Schichten vor. Sexualisierte Gewalt findet in verschiedenen Dimensionen statt:

- Gewalt durch Erwachsene innerhalb und außerhalb des Familiensystems
- Grenzverletzungen/übergriffe/sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Sexualisiertes Klima in Familien/ Einrichtungen
- Sexualisierte Gewalt innerhalb von Einrichtungen/Diensten und durch Betreuungspersonen⁴

³ Bange/Deegener, 1996

⁴ Vgl. Fachstelle Kinderschutz: 07.03.2023, https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Sexualisierte%20Gewalt%20-%20Erkennen%20und%20Handeln.pdf

2.1.8. Häusliche Gewalt

Die häusliche Gewalt wird in Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt und der Misshandlung und Vernachlässigung unterteilt. Der Punkt Misshandlung und Vernachlässigung wird in den Punkten 2.2.1. und 2.2.2. dargestellt. In diesem Punkt geht es um die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt. Die Mitbetroffenheit bei häuslicher Gewalt tritt dann ein, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, in dem es zu häuslicher Gewalt kommt. Bei der Mitbetroffenheit geht es in erster Linie um das Miterleben von häuslicher Gewalt elterlicher Bezugspersonen. Die Mitbetroffenheit findet auch in anderen Beziehungskonstellationen, bspw. Gewalt gegen Geschwisterkinder, statt.

3. Prozesse & Praxis

3.1. Verfahrensplan Kindeswohlgefährdung

Der Verfahrensplan richtet sich nach dem Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach SGB 8 §8a.⁵

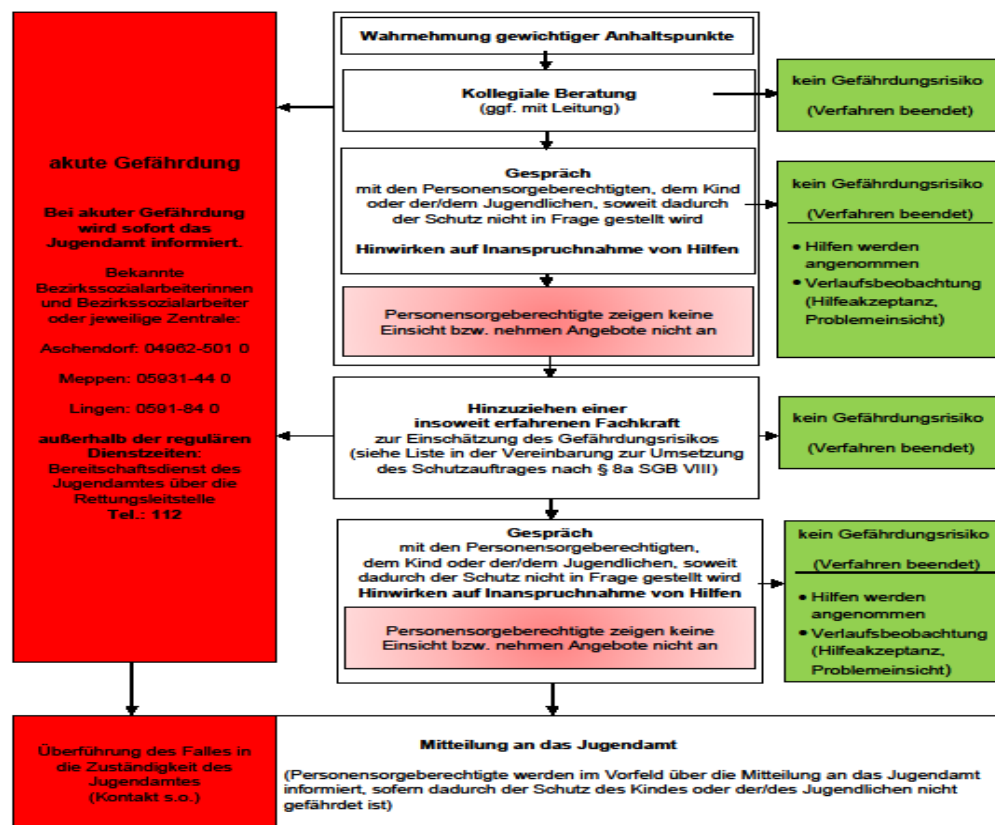


Stand: Oktober 2022

Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (freie Träger der Jugendhilfe)

Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



⁵ Landkreis Emsland: 10.05.2023; 10:25 Uhr, https://www.emsland.de/pdf_files/familien/ablaufschema-8a-bei-verdacht-einer-kindeswohlgefaehrdung_3872_1.pdf

3.2. Meldungen nach §47 SGB 8

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch haben Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt verschiedene Ereignisse zu melden. Hierzu zählen die Betriebsaufnahme (§47 Satz 1 Nr.1) und die Betriebsschließung (§47 Satz 1 Nr.3). Nach §47 Satz 1 Nr. 2 ist eine Meldung vorzunehmen, wenn Ereignisse oder Entwicklungen eintreten, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen. Dazu zählen z.B. strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse.

Der Meldebogen befindet sich unter dem Ordner Schutzauftrag 8a und ist der offizielle Meldebogen des Regionalen Landesamt für Schule und Bildung.

3.3. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist ein wesentlicher Bestandteil der Einrichtung. Es ist wichtig, dass alle Personen nicht nur positive, sondern auch negative Meinungen äußern dürfen. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen alle sachlichen Beschwerden ernst und setzen sich mit diesen auseinander. Beschwerden aller Art werden in der wöchentlichen Teamsitzung besprochen. Hiermit wird gewährleistet, dass mögliche Kritik bei allen Mitarbeitenden ankommt. Nur dann kann das Team auch konstruktiv an einer eventuellen Veränderung arbeiten.

Beschwerden können auch anonym übermittelt werden. Dazu ist im Flur vor dem Personalzimmer ein Briefkasten vorhanden, in dem Wünsche, Anregungen, Beschwerden, etc. vertraulich, von Eltern und Kindern, abgegeben werden können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die pädagogischen Fachkräfte des Hortes innerhalb der Öffnungszeiten telefonisch zu erreichen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail, oder über die StayInformed App möglich.

In regelmäßigen Abständen (einmal jährlich) finden Umfragen für die Hortkinder, aber auch für die Personensorgeberechtigten statt. Damit eine Transparenz gegeben ist, werden die Ergebnisse allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Sollte es gruppenintern zu Fragen kommen, stehen die Fachkräfte für Elterngespräche zur Verfügung in denen Wünsche, Sorgen, Nöte, etc. besprochen werden.

Der Verfahrensplan wird in den Anlagen, unter Anlage 2, hinterlegt.

3.4. Risiko und Ressourcenanalyse

Eine Analyse der Ressourcen und Risiken bildet die Grundlage für ein Konzept zum Schutz vor Gewalt. Ergebnisse der Analyse sollen aufzeigen, welche Schutzfaktoren es in der Einrichtung bereits gibt und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Hierbei geht es um eine einrichtungs- und angebotsbezogene, sowie zielgruppenspezifische Ressourcen- und Risikoanalyse.⁶

Die pädagogischen Fachkräfte führen halbjährlich Analysen zu den Risiken und Ressourcen durch. Hierzu werden die Instrumente der Risiko- & Ressourcenanalyse des Raumes und der die Risiko- & Ressourcenanalyse der Landeskirche genutzt.

Bei der Risiko- & Ressourcenanalyse des Raumes wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, die räumlichen Gegebenheiten, welche in einem Grundriss des Hortes dargestellt werden, mit grünen, gelben und roten Punkten zu bewerten. Grün bedeutet „ich fühle mich wohl/sicher“. Gelb bedeutet „Ich fühle mich nicht unsicher, aber auch nicht richtig sicher“. Rot bedeutet „Ich fühle mich unsicher“. Unter partizipatorischen Aspekten ist diese Methode der Risiko- & Ressourcenanalyse Adressat*innen freundlich und nutzt zum Kenntlichmachen von Risiko- bzw. Ressourcenfaktoren. Bei dieser Methode werden unter anderem die Kommentare der Kinder (anonym; pro Raum) dokumentiert. Die Kinder sind nicht dazu verpflichtet sich bei der Punkteverteilung zu äußern. Die Ergebnisse dieser Analyse werden aufbereitet und den Kindern & Eltern zur Verfügung gestellt, damit eine möglichst hohe Transparenz gegeben ist. Die Ergebnisse werden in einer Teamsitzung evaluiert und Rückschlüsse auf die aktive päd. Arbeit geschlossen. Nach der Aufarbeitung der Ergebnisse werden diese dann in der Gruppenratsitzung an die Gruppensprecher weitergegeben. Das Protokoll zu dieser Sitzung wird dann öffentlich und freizugänglich für alle Kinder ausgehangen.

Die Risiko- & Ressourcenanalyse der Landeskirche zielt auf wichtigen Leitfragen der päd. Arbeit statt. Bei dieser Analyse werden die Risiken und Ressourcen von dem Team herausgearbeitet. Danach wird eine Einschätzung in vier Risiko Stufen vorgenommen. Abschließend wird für jedes Risiko, inklusive der Einstufung, die nötige Ressource und die Verantwortlichkeit

⁶ Vgl. Fachliche Orientierung, Niedersächsisches Landesjugendamt Juni 2022, S.3

herausgearbeitet, um eine aktive Arbeit zur Abwendung bzw. Minderung des Risikos zu gewährleisten.

3.5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex befindet sich in den Anlagen und ist unter Anlage 3 hinterlegt.

4. Werte & Kultur

4.1. Partizipation

Partizipation ist die Teilhabe der Kinder an dem pädagogischen Alltag der Einrichtung. Der demokratische Grundgedanke und die Befähigung der Kinder ein selbstbestimmtes Leben zu führen, steht hierbei im Mittelpunkt der partizipatorischen pädagogischen Arbeit. Selbstbestimmung und Mitbestimmung, die durch eine ressourcenorientierte Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte, sind hierbei die zentralen Themen in der pädagogischen Arbeit. Diese soll durch ein christliches und demokratisches Wertesystem geprägt sein.

Die Einrichtung arbeitet mit verschiedensten Instrumenten der Partizipation. Der Gruppenrat, welcher aus den von Kindern gewählten Gruppensprechern besteht, findet einmal im Quartal statt. Hier bekommen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit ihre Interessen zu vertreten, Beschwerden anzubringen und wichtige Entscheidungen auf der pädagogischen Ebene kindgerecht vermittelt zu bekommen. Ein wichtiger Teil des Gruppenrates ist die direkte Auseinandersetzung mit dem Beschwerdemanagement. Neben dem Personalzimmer ist ein Feedback Briefkasten, in dem positives, negatives und konstruktives Feedback gegeben werden kann. Dieser Briefkasten wird durch den Gruppenrat, zu den Gruppenratssitzungen, geleert und als Punkte in die Gruppenratssitzung aufgenommen und bearbeitet (siehe Beschwerdemanagement). Neben dem Briefkasten herrscht eine offene Kultur der Meinungsfreiheit, bei der Beschwerden frei und offen angesprochen werden können. Diese Meinungen werden ernst genommen und in den meisten Fällen weiterbearbeitet oder direkt mit den entsprechenden Personen geklärt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf eine Klärungsselbstständigkeit bei Konflikten oder Beschwerden.

Das offene Konzept, per se, bietet einen hohen Anteil an partizipatorischen Möglichkeiten. Die Kinder wählen interessenorientiert ihre Spielorte und Spielpartner. Die Grundbedürfnisse werden hierbei bedient. Es gibt in jeglicher Form partizipatorische Elemente im Bereich der Projektgestaltung. Die Kinder bekommen die Möglichkeit das Ferienprogramm mitzugestalten und dabei ihre Interessen, Wünsche und Ideen äußern. Dies passiert nicht aktiv, sondern durch die offene Gesprächskultur.

Des Weiteren sind besondere Elemente die Kinderumfrage, die einmal jährlich stattfindet, die Risiko- und Ressourcenanalyse des Raumes und die Mitbestimmung bei Einkaufsmaterialien. Zu dieser Kinderumfrage wird jährlich auch eine digitale Elternumfrage initiiert. Partizipation und Transparenz ist in der Elternarbeit ein wichtiger Punkt. Bei der Elternumfrage werden diese konstruktiv an der Entwicklung des Hortes beteiligt und bekommen die Möglichkeit auch anonym positive, wie negative Thematiken anzusprechen.

Im Alltag findet sich immer wieder vereinzelte Elemente der Partizipation statt. In den Blitzrunden werden die Kinder am Alltag beteiligt. Diese bietet neben den informativen Aspekten auch die Möglichkeit für Fragen oder dem generellen Austausch. Des Weiteren haben die Kinder ein Recht auf ihre Meinungen. („Demonstrationen“ und das Einstehen für ihre Meinung ist zu jeder Zeit gestattet.)

Eine positive Haltung zu Partizipation in Kindertagesstätten ist Teil der pädagogischen Grundhaltung der Einrichtung. Partizipation basiert, für die pädagogischen Fachkräfte, auf das christliche und demokratische Wertesystem. Hierbei steht die altersgerechte Entwicklung zu mündigen Bürgern im Vordergrund. Die Wichtigkeit der eigenen Vorbildfunktion ist allen pädagogischen Fachkräften bewusst. Partizipation geht immer mit Transparenz einher. Der Fokus liegt auf die Transparenz im Beziehungsdreieck. Der Wille zur Partizipation ist bei allen pädagogischen Fachkräften gegeben und wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Die Chancen und eine positive Haltung zur Partizipation stehen in einem Spannungsfeld mit den Grenzen der Partizipation.

Grenzen der Partizipation sind die Tagesstruktur, Kultur und Religion, das Kindeswohl und organisatorisches wie Finanzen. In diesen Punkten muss man immer die kindliche Entwicklung und strukturelle Gegebenheiten in den Blick nehmen.

4.2. Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz

Die Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz werden in der Einrichtung durch eine Verhaltensampel, die immer wieder reflektiert und somit überarbeitet wird, geregelt. Die Verhaltensampel ist ein fortlaufender Prozess, aus dem sich Verhaltensregeln und, daraus resultierend, auch die Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz ableiten lassen.

Als Ergebnis dieser Verhaltensampel wird ein Regelkatalog für dieses sensible Thema und Spannungsfeld erstellt.

- Die Kommunikation wird gewaltfrei und kindgerecht gestaltet. Die Professionalität wird hierbei gewahrt, sodass Kinder die Beziehungskonstellation zwischen pädagogischen Fachkräften und ihnen selbst klar deuten können. Des Weiteren soll damit die psychische Gewalt in der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- Die physische Nähe wird in den entsprechenden Situationen an den Bedürfnissen des Kindes angepasst.
- Die päd. Fachkräfte wahren die Regeln zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (siehe 2.2.7) und unterlassen jegliche physischen und verbalen Übergriffe.
- Die päd. Fachkräfte nehmen in dem Punkt der Körperhygiene keine übergriffige Rolle ein, sondern handeln, nach dem Entwicklungsstand und den Fähigkeiten des Kindes, als Entwicklungsbegleiter zur selbstständigen Körperhygiene
- Die päd. Fachkräfte wahren den Respekt vor der Intimsphäre.
- Die physische und psychische Nähe ist in einer professionellen Balance zu halten, sodass der Erziehungsauftrag und der Schutz des Kindeswohls gewährleistet ist.
- Übergriffe und Grenzverletzungen werden nach dem Verfahrensplan aus 3.1. behandelt.
- Ein einheitliches Regelwerk und die Auseinandersetzung mit der individuellen Haltung zum Thema Nähe und Distanz, tragen zur Wahrung des Kindeswohls bei.
- Die regelmäßige Reflektion und die Sensibilisierung zu diesem Thema sind weitere Elemente für ein präventives pädagogisches Handeln.

Weitere Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz werden im Verhaltenskodex dargestellt.

4.3. Sensibilisierung Machtmissbrauch

Pädagogische Macht definiert sich aus Zuwendung, Überzeugung, Vorbild, Achtsamkeit und Wertschätzung. Die pädagogische Fachkraft ist sich dieser Macht bewusst und geht mit dieser sensibel um. Des Weiteren ist die pädagogische Macht immer ein Eingriff in ein Kinderrecht durch pädagogische Grenzsetzungen. Diese Machtausübung ist mit dem Erziehungsauftrag legitimiert und ein sensibler Umgang ist in der päd. Grundhaltung der Fachkräfte inkludiert. Macht geht immer mit der Verantwortung, den Erziehungsauftrag auszuführen, einher. Ziel

des Erziehungsauftrages ist die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, um ein mündiges Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Ein Machtmissbrauch bedeutet „Gewalt“ im Sinne §163II BGB und stellt eine entwürdigende Maßnahme im Kontext des seit 2001 geltenden „Gewaltverbot in der Erziehung“ dar und ist somit auch eine Kindesrechtsverletzung.⁷ Ein Machtmissbrauch findet immer bei einem illegitimen Eingreifen in das Kinderrecht statt und deswegen immer entgegenstehend des Erziehungsauftrages, welche eine Eigenverantwortlichkeit und eine Gemeinschaftsfähigkeit als pädagogische Ziel voraussetzt (§1 SGB VII)

Um eine höchstmögliche Sensibilisierung im Bereich des Machtmissbrauchs sicher zustellen bietet neben der externen Fachberatung durch die Fachberatung des Kirchenkreises auch immer die externe Fachberatung der LiV Familienhilfe, die einmal im Monat zu einer Fachberatung der Kinder zur Verfügung steht. Dieses Angebot hilft blinde Flecken und ein unsensibles Verhalten zum Thema Macht kenntlich zu machen. Des Weiteren finden tägliche Reflektionen mit allen päd. Fachkräften statt, sodass auch dort eine thematische Sensibilisierung und eine kollegiale Fallberatung in der päd. Arbeit stattfindet. Eine offene, kritische Haltung und Kommunikationskultur ermöglichen einen offenen und sensiblen Austausch bei der Thematik „Macht & Machtmissbrauch“ in den alltäglichen Situationen.

⁷ vgl. Machtmissbrauch, 09.05.2023, 11:38 Uhr, <https://www.paedagogikundrecht.de/macht-machtmissbrauch/>

5. Zukunft & Chancen

5.1. Personalentwicklung & Fortbildung

5.1.1. Personalentwicklung & Einstellung

Die personale Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil für den Kinderschutz. Ein vollständig besetztes Personal mindert die Gefahren, dass das Kindeswohl in jeglichen Situationen gefährdet ist. Die Aufsichtspflicht wird dadurch gewährleistet und der Erziehungs- & Bildungsauftrag kann adäquat ausgeführt werden. Der Betreuungsschlüssel ist im Hort mit zwei päd. Fachkräften pro Gruppe rechtlich passend besetzt. Bei Einstellung der neuer päd. Fachkräfte ist darauf zu achten, dass diese nach §72 StGB nicht vorbestraft sind. Die Einrichtung ist verpflichtet, durch Einsicht des Führungszeugnisses, dieses, vor Einstellung des Mitarbeiters zu überprüfen.

5.1.2. Fortbildung

Die päd. Fachkräfte verpflichten sich zielgerichtete Fortbildungen im Rahmen ihres Fortbildungsbudgets eigenständig zu organisieren. Die Fortbildungen sichern die stetige fachliche Weiterentwicklung im Rahmen des Erziehungs-/ Bildungsauftrages und sichern die erfolgreiche Erreichung der Ziele des Erziehungsauftrags, die Kinder und Jugendlichen zu mündigen Bürgern der Gesellschaft zu erziehen.

Des Weiteren wird der Kinderschutzbeauftragte Fortbildungen im Bereich des Kinderschutzes wahrzunehmen, um die Aktualität der Thematik im Team aufrecht zu halten. Der Kinderschutzbeauftragte bereitet die Thematik „Kinderschutz“ in den Unterthematiken, wie in den vorherigen Kapiteln als interne Fortbildungen vor. Weitere Unterstützung zum Thema „Kinderschutz“ können nach Bedarf durch die Fachberatung LiV oder die interne Fachberatung des Kirchenkreises wahrgenommen werden. Des Weiteren werden unterschiedliche Thematiken des Kinderschutzes in den Dienstgesprächen angebracht. Dabei dient der Kinderschutzbeauftragte als Multiplikator. Des Weiteren dienen Fortbildungen zum professionellen Umgang mit den Anforderungen an die berufliche Profession zur Minimierung von Überforderungssituationen.

5.2. Kooperation & Vernetzung

5.2.1. Ombudsstellen

Mit dem Mitte Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf Bundesebene wurden die Länder verpflichtet, dezentral unabhängige Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII einzurichten. Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, die Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten bei Fragen oder Schwierigkeiten mit der Kinder- und Jugendhilfe informieren, beraten und unterstützen. Niedersachsen hat als erstes Bundesland ein entsprechendes Ausführungsgesetz beschlossen: es trat Ende März 2022 in Kraft. Jedoch gibt es erst zwei Ombudsstellen im Land.

Die Ombudsstellen für das Land Niedersachsen:

BerNie.V.

Die Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V. (BerNi) berät trägerunabhängig bereits seit 2012 betroffene Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien.

Sie vermittelt bei Interessenkonflikten mit dem öffentlichen und/oder freien Träger und unterstützt ggf. auch die gerichtliche Durchsetzung fachlich begründeter Ansprüche mit anwaltlicher Hilfe.⁸

Kontaktdaten:

Waßmannstraße 9, 30459 Hannover

Telefon: 0162 738 73 87

Webseite: www.bernie-ev.de

Ombudsstelle NOVA

Unabhängige Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe in Stadt- und Landkreis Hildesheim e.V.

Wir beraten und begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf ihrem Weg durch die Kinder- und Jugendhilfe. Wenn Fragen und Wünsche aufkommen oder wenn es holprig wird. Wenn es nicht so läuft, wie es soll, dann sind wir da und hören zu. Wir klären Fragen und

⁸ BerNie e.V.: 16.05.2023, www.bernie-ev.de

finden gemeinsam heraus welche Wünsche und Erwartungen da sind. Wir begleiten zu Gesprächen mit dem Jugendamt, der Familienhilfe oder dem Vormund. Wir unterstützen die Kinder, Jugendlichen und Eltern dabei ihre Rechte im Jugendhilfeprozess zu kennen und einzufordern.

Kontaktdaten:

Bischofskamp 24

31137 Hildesheim

Telefon: 05121 282 44 27

Telefon: 05121 282 44 28

E-Mail: kontakt@ombudsstelle-hildesheim.de

Web: www.ombudsstelle-hildesheim.de⁹

5.2.2. Kooperationen

Die Einrichtung steht in direkter Kooperation mit der Matthias-Claudius-Grundschule und der Mosaikschule des Christophorus-Werkes. Im Bereich des Kinderschutzes arbeitet die Einrichtung mit der Matthias-Claudius-Grundschule zusammen. Ein fachlicher Austausch mit den Schulsozialarbeiter*innen zu betreffenden Adressat*innen ist zu jeder Zeit gegeben, strukturell festgelegt und dient dem Kinderschutz. Im aktiven Kinderschutz ist ein Kooperationspartner der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Emsland e.V. (Ansprechpartnerin: Roswitha Winkeler, Telefon: 0 59 31 / 8 76 58 – 0, Emsstraße 1-3, 49716 Meppen) und die Beratungsstelle LOGO (Wilhelmstraße 40a, 49808 Lingen (Ems), Telefon: 0591/2262). Alle Kooperationspartner werden über das Kinderschutzkonzept informiert.

⁹ Ombudstelle NOVA, www.ombudstelle-hildesheim.de: 22.05.2023; 17:21 Uhr

5.2.3. Ansprechpartner Jugendamt

Die Ansprechpartner des Jugendamt Lingen werden in unterschiedlichen Fachbereichen eingeteilt und dienen als Orientierung zum Kinderschutz. Die Ansprechpartner sind in den Anlagen, als Anlage 4 hinterlegt.

5.3. Digitalisierung & Dokumentation

Die Digitalisierung und Dokumentation dient zum Kenntlichmachen von Transparenz und Partizipation. Die Digitalisierung ist ein wichtiges Werkzeug, um das Thema Kinderschutz voranzutreiben, Transparenz und Partizipation zu schaffen und Informationen effizient zu verarbeiten.

5.3.1. Entwicklungsgespräche

Entwicklungsgespräche bieten einen Informationsaustausch. Die Entwicklungsgespräche beinhalten die Sicht der Erzieher und Eltern über den aktuellen Entwicklungsstand bzw. die Lebenssituation der Kinder. Jedes Entwicklungsgespräch unterliegt einer päd. Zielorientierung, die zwischen allen Beteiligten erarbeitet und unterschrieben wird. Diese Gespräche dienen dem Kinderschutz insofern, dass Kinderschutz Themen besprochen, bearbeitet und transparent gemacht werden. Die Ergebnisse der Entwicklungsgespräche werden innerhalb des Teams besprochen, sodass immer eine kollegiale Beratung und Kontrolle gegeben ist. Die Entwicklungsgespräche werden dokumentiert und archiviert.

5.3.2. Tagesdokumentation

Täglich findet eine Dokumentation des päd. Alltages statt. Hierbei werden Besonderheiten durch alle päd. Fachkräfte eingebracht und diskutiert, damit ein kollegialer Austausch gegeben wird. Informationen und Inhalte, die an Kinder gebunden sind, werden in einer digitalen Datei (Tages- & Kinderreflexion) erfasst. Es werden, zu den jeweiligen Inhalten, päd. Folgehandlungen oder Ergebnisse festgelegt und dokumentiert. Die entsprechenden Inhalte und Folgehandlungen/Ergebnisse werden in der Einzeldokumentation in den Reitern, der betroffenen Kindern hinterlegt.

5.3.3. Einzeldokumentation

Die Einzeldokumentation findet in derselben Datei wie die Tagesdokumentation statt. Sie ermöglicht ein schnelles Abrufen betreffender Ereignisse von Adressat*innen und dient als Instrument für Entwicklungs- oder Krisengesprächen. Ebenso dient sie als Dokumentation von gewichtigen Anhaltspunkten (siehe Verfahrensplan, Kapitel 3.1.). Ein weiteres Merkmal der Einzeldokumentation ist die Kenntlichmachung von Verhaltensmustern der Adressat*innen, Elternverhalten und das Verhalten der päd. Fachkräfte. Die Einzeldokumentation dient als Instrument zur Selbstreflexion der päd. Fachkräfte.

6. Anlagen

Anlage 1: Meldebogen §47

Anlage 2: Verfahrensplan Beschwerdemanagement

Anlage 3: Verhaltenskodex

Anlage 4: Ansprechpartner Jugendamt
